

# Newsletter

Ausgabe Juni 2023

Liebe Leserin, lieber Leser,

so kurz vor der Sommerpause geben wir Ihnen aktuelle Themen rund um das Thema Datenschutz und IT-Sicherheit. Sollten Sie dazu Fragen haben, kommen Sie auf uns zu.

Unsere Themen und Quellen im Überblick:

➤ **Anpassung Datenschutzhinweise für Beschäftigte nach EuGH-Urteil**

<https://www.datenschutz-guru.de/datenschutz-informationen-fuer-beschaeftigte-dsgvo-muster/>

➤ **Newsletter-Bestellung auf Webseiten**

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telemedien/Newsletter.htm>

➤ **Zulässigkeit von Telefonwerbung im B2B Bereich**

<https://www.datenschutz-notizen.de/zur-zulaessigkeit-von-telefonwerbung-im-b2b-bereich-1543343/>

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Mario Barthel  
Dipl.-Kaufmann (FH)  
Compliance-Officer (TÜV)

## ➤ **Anpassung Datenschutzhinweise für Beschäftigte nach EuGH-Urteil**

Weiteres dazu: <https://www.datenschutz-guru.de/datenschutz-informationen-fuer-beschaeftigte-dsgvo-muster/>

Der EuGH hat sich im Urteil vom 30.03.2023 mit dem Az.: C-34/21 zum Beschäftigungsdatenschutz geäußert. Hier ging es zwar um einen Fall, den das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz betrifft, doch hat dieser aufgrund einer Regelung, die sich so auch im Bundesdatenschutzgesetz befindet, Auswirkungen über Hessen hinaus. Wenn Sie in Ihren Datenschutzdokumenten den Verweis auf § 26 Abs. 1 S. 1 BDSB finden, ist ein Handeln erforderlich. Sprechen Sie uns daher darauf an, wenn Sie diesen Verweis finden. In der Regel müssen die Datenschutzhinweise für die Mitarbeitenden entsprechend angepasst werden. Ein Muster dafür finden Sie im o.g. Link.

## ➤ **Newsletter-Bestellung auf Webseiten**

Die Newsletterbestellung ist immer wieder ein Vorgang, bei dem man sich schnell einen Datenschutzverstoß einhandeln kann, der auch entsprechend geahndet werden kann. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat hierzu jüngst eine Information herausgebracht (<https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telemedien/Newsletter.html>).

Wichtig ist: Für den Newsletterversand ist eine wirksame Einwilligung erforderlich. Doch wie kann diese gewährleistet werden. Hier sei auf das Double – Opt – In-Verfahren verwiesen. Was bedeutet dies? Der Newsletterbesteller meldet sich mit seiner Mailadresse im Newsletterportal an. Der Verantwortliche sendet an die vorgenannte Mailadresse eine Bestätigungsmail. Der Newsletterbesteller muss dann auf diese Mail antworten oder aber mittels eines Links bestätigen. ACHTUNG: Wollen Sie mit dem Newsletter auch Werbung aussenden, benötigen Sie eine erneute Einwilligung. Hier ist dann auch § 7 Abs. 3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zu berücksichtigen. Die Datenschutzkonferenz hat hierzu auch eine entsprechende Orientierungshilfe (Vgl. [https://www.bfdi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/DSK/Orientierungshilfen/DSK\\_20181107\\_Orientierungshilfe\\_Direktwerbung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bfdi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/DSK/Orientierungshilfen/DSK_20181107_Orientierungshilfe_Direktwerbung.pdf?__blob=publicationFile&v=6)).

## ➤ **Zulässigkeit von Telefonwerbung im B2B Bereich**

Neben Newsletterversand ist auch Telefonwerbung immer wieder ein viel diskutiertes Thema, gerade auch wenn wir uns im B2B Bereich befinden, weil viele Personen denken, dass die Datenschutzgrundverordnung nur für den Endverbraucher gilt. Dies ist jedoch mit Nichten so. Im vorgenannten Verfahren war dies so, dass die beklagte Firma von § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG Gebrauch gemacht hat und hat dies mit einer mutmaßlichen Einwilligung begründet und die Datenverarbeitung somit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (berechtigtem Interesse des Verantwortlichen) begründet. Das Verwaltungsgericht wie auch das Oberverwaltungsgericht stellen fest, dass auch im B2B Bereich die Datenschutzinteressen der betroffenen Personen höher wiegen als die berechtigten Interessen des Unternehmens auf Gewinnerzielung. Es ist daher für die Zukunft ratsam, sich im Vorfeld eine entsprechende Einwilligung geben zu lassen und nicht auf die mutmaßliche Einwilligung abzustellen.

Sollten Sie zu den vorgenannten kurz skizzierten Problematiken Fragen haben oder Hilfestellungen benötigen, so wenden Sie sich gern an uns.